



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)
Wettbewerbskommission (WEKO)
Monbijoustrasse 43
3003 Bern

Freizügigkeit und mögliche Inländerdiskriminierung von Notaren; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. März 2013 hat die ausserparlamentarische Wettbewerbskommission (WEKO) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, in Anwendung von Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 8a des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02) im Rahmen einer Untersuchung des Kompetenzzentrums Binnenmarkt Ihres Sekretariats zu verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit einer allfälligen binnenmarktrechtlichen Anerkennung der im Herkunftskanton erlangten Berufsqualifikation als Notar Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen. Wir äussern uns dazu wie folgt.

Grundsätzlich gehört die Organisation des Notariats in die Gesetzgebungskompetenz der Kantone. Sie bestimmen, in welcher Weise auf ihrem Gebiet die öffentliche Beurkundung hergestellt wird und delegieren die notarielle Tätigkeit an die Amts- oder die selbständigen Notare, die damit Organe der zivilen staatlichen Jurisdiktion werden. Sie sind beeidete Angestellte des Kantons (Art. 24 der Verordnung über das Notariat; RB 9.2311). Die Qualifikation zur Ausübung der Notariatstätigkeit ("Notariatspatent") reicht nicht aus; vielmehr erteilen die einzelnen Kantone aufgrund weiteren zu erfüllenden Anforderungen (Erreichbarkeit vor

Ort usw.) die Berufsausübungsbewilligung im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Konzession im Bereich der staatlichen Gerichtsbarkeit. Unter diesem Aspekt ist die Frage aufzuwerfen, ob die WEKO dafür zuständig ist, in Anwendung von Artikel 8 BGBM ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Unter diesem Vorbehalt beantworten wir die Fragen wie folgt:

1. *Haben Sie im Hinblick auf Berufszulassungsgesuche von Notaren aus EU-Mitgliedstaaten bereits Regelungen getroffen, wie diese zu entscheiden sind? Falls ja, erläutern Sie bitte nach welchen Regeln solche Gesuche beurteilt werden.*

Nein.

2. *Sind bei Ihnen bereits Gesuche von Notaren aus EU-Mitgliedstaaten um Berufszulassung eingegangen? Falls ja, senden Sie uns bitte die Gesuchsunterlagen, ihren Entscheid sowie die Entscheidungsbegründung.*

Nein.

3. *Gibt es Ihrer Auffassung nach Gründe, die gegen die Freizügigkeit der Notare und die Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden (Öffnung der kantonalen Notariate innerhalb des Binnenmarkts Schweiz) sprechen würden? Falls ja, erläutern Sie bitte die Gründe.*

Ja. Bei der notariellen Tätigkeit handelt es sich um eine öffentliche Tätigkeit, die in die Hoheit der Kantone fällt. Für die Ausübung der notariellen Tätigkeit sind nebst der beruflichen Qualifikation weitere Kriterien (wie z. B. örtliche Erreichbarkeit) zu erfüllen.

4. *Mit der Einführung der Freizügigkeit der öffentlichen Urkunden erhielten Notare in Kantonen mit günstigen Tarifen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Notaren in Kantonen mit hohen Tarifen. Gibt es Ihrer Auffassung nach Gründe, die gegen eine Senkung oder Freigabe der Tarife sprechen würden? Falls ja, erläutern Sie bitte die Gründe.*

Der Erlass einheitlicher Weisungen wird aufgrund der verschiedenen kantonalen Systeme kaum möglich sein. Hingegen ist ein Tariframe im Sinne einer Empfehlung denkbar. Den freiberuflichen Notaren muss es jedoch nach wie vor möglich sein, ihre Tarife aufgrund ihrer jeweiligen Aufwendungen individuell in Rechnung zu stellen.

5. *Welche Voraussetzungen muss eine Person in ihrem Kanton erfüllen, um als Notar zugelassen zu werden?*

Artikel 3 der Verordnung über das Notariat (RB 9.2311):

"Zur Ausübung des Notariatsberufes ist notwendig:

1. der Besitz des Schweizerbürgerrechtes, der bürgerlichen Rechte und Ehren und der Handlungsfähigkeit;
 2. ein guter Leumund;
 3. die nötigen fachtechnischen und wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, über welche sich der Kandidat durch eine Prüfung auszuweisen hat;
 4. ständiger Wohnsitz im Kanton."
6. *Verfügen Notare aus anderen Kantonen über die Möglichkeit, unter Anerkennung der im Herkunftskanton erworbenen Fähigkeitsausweise eine Berufszulassung in Ihrem Kanton zu erhalten? Falls ja, erläutern Sie bitte nach welchen Regeln solche Gesuche beurteilt werden.*

Ein solches Gesuch wurde bisher nie gestellt. Die Anforderungen ergeben sich aus dem oben zitierten Artikel.

7. *Gibt es öffentliche Interessen, die gegen eine Anerkennung der notariellen Fähigkeitsausweise aus anderen Kantonen mit ähnlichen Ausbildungserfordernissen sprechen würden? Falls ja, erläutern Sie bitte die Gründe.*
8. Ein solches Gesuch wurde bisher nie gestellt. Die zuständige Prüfungsbehörde (Art. 4 der Verordnung über das Notariat) hätte im konkreten Einzelfall zu entscheiden.
9. *Besteht in Ihrem Kanton eine Wohnsitzpflicht für freiberufliche Notare? Falls ja, erläutern Sie bitte die öffentlichen Interessen, die für eine solche Wohnsitzpflicht sprechen.*

Ja. Die Wohnsitzpflicht ist gesetzlich festgehalten. Sie soll u. a. sicherstellen, dass die Notare mit Berufsausübungsbewilligung vor Ort erreichbar sind, um jedes Mal, wenn er dazu aufgefordert wird, seinen Amtspflichten nachzukommen (Art. 6 der Verordnung über das Notariat).

10. Welche ausserkantonale erstellten öffentlichen Urkunden werden in Ihrem Kanton durch die zuständige Behörde oder das zuständige Gericht

- a. nicht anerkannt?
- b. unter gewissen Voraussetzungen anerkannt?
- c. ohne weiteres anerkannt?

- a) Grundbuchamt;
- b) FusG-Urkunden sind durch eine Urkundsperson am Sitz des übertragenden Rechtsträgers zu errichten und vom Grundbuch zu anerkennen (Art. 70 und 104 des Fusionsgesetzes [FusG; SR 221.301]);
- c) Das Handelsregisteramt anerkennt ausserkantonale öffentliche Urkunden ohne Einschränkungen.

11. Mit Bezug auf die gemäss 9a und 9b nicht bzw. nur unter Voraussetzungen anerkannten Urkunden: Welche öffentlichen Interessen sprechen gegen eine Anerkennung dieser ausserkantonale erstellten öffentlichen Urkunden?

Zu 9a: Kenntnisse des örtlichen Bodenrechts.

Zu 9b: Kenntnisse des örtlichen Bodenrechts.

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 31. Mai 2013



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Josef Dittli

Roman Balli